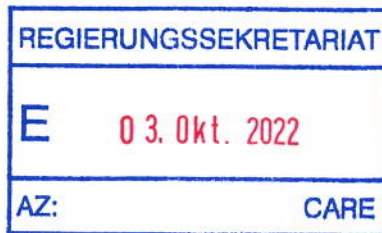


Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 468
9490 Vaduz



Einheit Stabsstelle Strategische
Grundlagen, Abteilung Recht
und Internationale
Angelegenheiten
Kontakt Dr. Clemens Höfler
Direkt +423 236 7372
E-Mail clemens.hoefler@fma-li.li

Vaduz 30. September 2022

Vernehmlassungsbericht betreffend das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (LNR 2022-1093 BNR 2022/1198 AP 150)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022 wurde die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein eingeladen, zu dem im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht Stellung zu nehmen. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme wird wie folgt gerne Gebrauch gemacht.


In der aktuellen Vorlage wird auf Seite 11 ausgeführt, dass das Übereinkommen in Liechtenstein nicht für die Bereiche des Steuerrechts und der Finanzmarktaufsicht respektive dem Finanzrecht anwendbar sein soll. Mit diesem Vorbehalt wäre Liechtenstein der einzige EWR-Mitgliedsstaat, der in diesem Bereich eine Ausnahme festlegen würde. Mit Bezug auf die Finanzmarktaufsicht würde die FMA jedoch die Anwendbarkeit des Abkommens sehr begrüssen. Nach unserer Auffassung wäre es ein wesentlicher Vorteil, wenn Liechtenstein, als Binnenmarktteilnehmer auch im Bereich der Finanzmarktaufsicht, von einer einfachen, raschen und zuverlässigen sowie völkerrechtskonformen Zustellung mit direkter Post in die jeweiligen Vertragsstaaten profitieren kann. Für die FMA würde das Abkommen zu einer deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung des Zustellprozesses führen. Dementsprechend spricht sich die FMA gegen die Ausnahme und für die Anwendung des Übereinkommens auf diesen Bereich aus.

In der Vorlage wird der Begriff „Finanzrecht“ verwendet. Soweit dies nach einer allfälligen Streichung des Vorbehaltes noch relevant sein sollte, wird darauf hingewiesen, dass der Terminus „Finanzrecht“ im Bereich der Finanzmarktaufsicht nicht gebräuchlich ist. Er sollte daher zur Vermeidung von Unklarheiten durch den Begriff „Finanzmarktrecht“ oder „Finanzmarktaufsichtsrecht“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Art. 13 ZustG regt die FMA zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bzw. zur Klarstellung an, dass explizit auch in diesem Artikel Bezug auf das gegenständliche Übereinkommen genommen werden sollte.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein


Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung


Dr. Clemens Höfler
Juristischer Senior Spezialist
Abteilung Recht und Internationale Angelegenheiten
Stabsstelle Strategische Grundlagen